

## **32L – HAUSHALT-PAKET Light**

### **Grobe Fahrlässigkeit**

In Abänderung der Klausel 01P beträgt die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden **EUR 10.000,-**.

### **Jalousien, Markisen, Rollos, Sonnenschirme**

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gelten Jalousien, Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme als mitversichert. Sonnenschirme gelten als Gartenmöbel. Definition Gartenmöbel: Alles was zum Verbleib im Freien bestimmt ist.

### **Firmengegenstände**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **Einrichtung von Büros**

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 2, Punkt 3.3 ABH) entwendet werden.

### **Überspannung**

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromstärke) an beruflich genutzten, elektrischen Geräten gelten als mitversichert, jedoch max. mit **EUR 2.500,-** auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt EUR 150,-.

### **Mitversicherung des Brandherdes**

In Abänderung der Klausel 02P gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 7.500,-** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

### **Verpuffungsschäden**

In Abänderung der Klausel 02P gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Blitzschlagschäden an Bäumen/Masten**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) Artikel 2, Punkt 1.2 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einen Baum oder Masten einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt oder auf versicherte Sachen geschleudert wird.

### **Fahrräder**

In Abänderung der Klausel 03P gelten gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und Fahrradanhänger) auf öffentlichen Gehsteigen vor dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“.

### **Geschäfts-, Sammel- und Vereinsgelder**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäfts-, Sammel- und Vereinsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. mitversichert.

### **Bargeld und Schmuck in einem eisernen, feuerfesten Geldschrank mit mindestens 100 kg**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2 der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkassa (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,-** versichert.

### **Fenster in Reichweite**

In Abänderung von Artikel 4, Punkt 1 der ABH können Fenster in Reichweite (ausgenommen Fenster im Innenhof) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr in Kippstellung verbleiben, wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen in dieser Zeit verlassen werden.

Die Entschädigung für derartig verursachte Einbruchdiebstahlfälle ist **mit EUR 10.000,-- auf „Erstes Risiko“** begrenzt.

### **Beschädigungen von Einfriedungen**

In Erweiterung der Klausel 03P gilt vereinbart:

Wird im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahles die Grundstückseinfriedung, der Zaun, das Gartentor oder Gebrauchsgegenstände innerhalb des Grundstückes beschädigt oder entwendet so gilt dies **bis EUR 1.000,-- auf "Erstes Risiko"** mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

### **Gerüstkosten nach Glasbruch**

Mitversichert gelten notwendige Gerüstkosten nach einem ersatzpflichtigen Glasschaden. Diese Erweiterung ist bis **EUR 2.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

### **Privathaftpflicht - reine Vermögensschäden**

Im Sinne von Artikel 12, Punkt 1.2 der ABH gelten reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 5.000,--** mitversichert.

### **Austritt vor Flüssigkeiten aller Art**

Folgeschäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus Rohren sind mitversichert bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“.

Weiters gilt auch der Austritt von Flüssigkeiten aus Kühlschränken bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert (Folgeschäden durch Abtauen).

In Erweiterung der Leitungswasserschadenversicherung gelten auch Bruchschäden an ölführenden Leitungen als mitversichert.

## **Klarstellungen**

### **Glasbruch**

Klarstellung zu den Bedingungen - Folgeschäden durch Glasbruch an Gebäudebestandteilen gelten mitversichert. Glasbruch gilt für die Photovoltaik- und Solaranlage mitversichert. Aufgeklebte und/oder eingearbeitete Sprossen gelten als mitversichert.

Bei einem Glasbruch (auch Plexiglas) wird, falls eine Glasbruchreparatur unwirtschaftlich bzw. unmöglich ist, das gesamte Element ersetzt (z.B.: Duschkabine, Ceranfeld, etc.).

### **Privathaftpflichtversicherung**

Mitversichert gelten ehrenamtliche Tätigkeiten aller versicherten Personen (subsidiär), ausgenommen betriebliche, berufliche und/oder gewerbsmäßige Tätigkeiten.

### **Klarstellung zur Einbruchdiebstahlversicherung**

Bei gesicherten Fahrrädern am Grundstück bzw. in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten sowie bei Sachen im Freien (gemäß ABH) gilt auch der einfache Diebstahl von Teilen dieser Sachen mitversichert.

### **Gefälligkeitsüberlassungen**

Klarstellung: Gefälligkeitsüberlassungen sind Überlassungen eines Gegenstandes für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses (z.B. Freundschaft, Nachbarschaft) ohne Gegenleistung.

Keine Gefälligkeitsüberlassung ist das kurzfristige „Ausborgen“ eines Gegenstandes (z.B. für eine Fotoaufnahme, ein kurzes Telefonat, etc.).

### **Klarstellung zur Haftpflichtversicherung**

Elektrofahrräder gelten in der Privathaftpflichtversicherung wie Fahrräder als mitversichert.

## **Obliegenheiten**

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. Heizung wird nicht abgedreht, Frostwächter) getroffen wurden und/oder eine nachweislich regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind.  
Außerhalb der Frostperiode ist eine Absperrung der Wasserleitungen generell nicht erforderlich.

**Obliegenheit im Schadensfall**

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.